

Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sponholz

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBL.M-V S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juli 1998 (GVBl.M-V S. 634), der §§ 1,2, 4,6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL.Nr.13 M-V S.522, sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg- Vorpommern vom 14.11.1991 (GV0-BI.M-V S.426) und deren 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg- Vorpommern vom 11.02.2002 wird nach

Beschlußfassung vom 02.05.02 durch die Gemeindevertretung S p o n h o l z folgende Satzung erlassen :

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde S p o n h o l z betreibt die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden und bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen.
- (3) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit, Ausnahmen

Abweichend von § 1 Abs. 3 werden keine Gebühren erhoben:

1. bei Bränden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

§ 3

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind :
 1. bei Einsatz und Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.Februar 1960 (BGBL) oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in den Fällen der technischen Hilfeleistung

a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) anfordert,

b) derjenige, in dessen Interesse ein sofortiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühren nach Stundensätzen wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Die Gebühren setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr.1 des Verzeichnisses)

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr.2 des Verzeichnisses)

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses)

(4) Für die bei gebührenpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Soweit einsatzbedingt außergewöhnliche Verschmutzungen an Fahrzeugen, Geräten usw. auftreten, werden die durch Fremdfirmen erhobenen Reinigungskosten für erforderliche Reinigungsarbeiten dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

(6) Die auftretenden Kosten für die Entsorgung bzw. Reinigung kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstung werden dem Gebührenpflichtigen veranlagt.

(7) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindeführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(8) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung oder Stärkung zu erstatten.

(9) Soweit nicht anders bestimmt, sind die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte die Bemessungsgrundlage.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

(2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sponholz vom 27.06.95 außer Kraft.

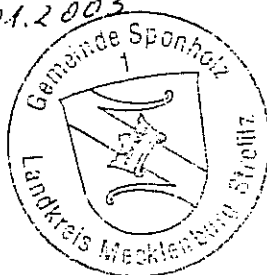
Anlage : Verzeichnis der Gebühren.

beschlossen am: 08.05.2002
genehmigt/angezeigt am: 14.05.02
ausgefertigt am: 15.01.2003

veröffentlicht am: 03.2003

Sponholz, den 15.01.2003

Schult
Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr Sponholz

Verzeichnis der Gebühren

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben :

1. Personalkosten		je Person/pro Stunde	
1.1. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst		18,00 €	
1.2. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst		21,00 €	
1.3. höherer feuerwehrtechnischer Dienst		26,00 €	
1.4. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten (z.B. Einsatz zur Verhinderung und von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches)			nach Aufwand
2. Fahrzeuge		je Stunde	
2.1. Einsatzleitwagen/ Vorausfahrzeug		10,00 €	
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 8; TLF 16, B 1000		46,00 €	
2.3. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 16/12, TL 16,		46,00 €	
2.4. <u>Tanklöschfahrzeug TLF 16/25</u>		75,00 €	
2.5. Tanklöschfahrzeug TLF 32		97,00 €	
2.6. Lastkraftwagen W 50, LO		18,00 €	
2.7. LKW bis 2 to		15,00 €	
2.8. Feuerwehranhänger Tragkraftspritze		13,00 €	
3. Geräte		€ / Tag	€ / Stunde
3.1. Einsatz-und Saugschläuche			2,00 €
3.2. Arbeitsschläuche B u. C			2,00 €
3.3. Tragkraftspritze			18,00 €
3.4. Schlauchboot			5,00 €
3.5. Motorkettensäge			8,00 €
3.6. Verteiler	4,00 €		
3.7. Strahlrohr B	3,00 €		
3.8. Strahlrohr C	3,00 €		
3.9. Saugschlauch A			2,00 €
3.10. Saugkorb A	3,00 €		
3.11. elektrische Tauchpumpe, Trennschleifer			5,00 €
3.12. Wassersauger			13,00 €
3.13. Wasserstrahlpumpe			2,50 €
3.14. Kübelspritze			5,00 €
3.15. Stromaggregat (incl. Scheinwerfer)			23,00 €
3.16. Spreizer, Rettungsschere			23,00 €
3.17. Handscheinwerfer (Batterie)			1,50 €
3.18. Kleingeräte (Kupplungsschlüssel, Schlauchbrücken usw.)			2,00 €
3.19. Preßlufthammer			18,00 €
3.20. Atemschutzmaske			6,00 €
3.21. Kabelspritze, Feuerwehrsicherheitsgurt	2,50 €		
3.22. Fangleine	1,50 €		
3.23. Hakenleiter, Klappleiter			2,50 €
3.24. Stehleiter, Schiebeleiter			4,00 €
4. Auslagen für Verbrauch an Kraftstoff, Löschmittel, Bindemittel, Reinigungsgebühren und anderen Materialien sind zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu erstatten.			